



STADTWERKE WOLFENBÜTTEL

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)“

Gültig ab 1. Januar 2026

Inhalt

- 1 Ablesung der Messeinrichtungen**
- 2 Wohnungswechsel**
- 3 Abschlagszahlungen**
- 4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme**
- 5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs**
- 6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung**
- 7 Haftung**
- 8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**
- 9 Datenverarbeitung**
- 10 Änderung der Ergänzenden Bedingungen**
- 11 Inkrafttreten**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV) regelt die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Regelungen dieser Verordnung.

1 Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGKV)

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH oder auf Verlangen von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung - NAV - abgelesen. Diese Ablesedaten werden an die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2 Wohnungswechsel (zu § 20 StromGKV)

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) erfolgen und soll zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a. Kundennummer,
- b. Datum des Auszugs,
- c. neue Rechnungsanschrift,
- d. Zählernummer,
- e. Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt,
- f. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Weiterhin ist von dem Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern.

3 Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

4 Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

- 4.1** Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,

- a. bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- b. bei wiederholter Mahnung,
- c. nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung.

Die Verpflichtung des Kunden zur Vorauszahlung entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten ab Beginn der Vorauszahlung vollständig und pünktlich erfüllt.

- 4.2** Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.
- 4.3** Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH können statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5 Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

- 5.1** Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.
- 5.2** Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH leisten:

- a. Lastschriftinzugsverfahren

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugsermächtigung kann den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b. Überweisung

Überweisungen sind für die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH kostenfrei auf das von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer/Rechnungseinheit vorzunehmen.

Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

- 5.3** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH in folgender Höhe zu erstatten:

	netto	brutto
a) Mahnkosten pro Mahnschreiben	2,00 €	-
b) Kosten pro Sperrankündigung	2,00 €	-
c) Anfahrtkosten für erfolglosen Sperrversuch	35,00 €	-
d) Kosten der Unterbrechung der Anschlussnutzung	69,70 €	82,94 €
e) Kosten der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	69,70 €	82,94 €
f) Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung zur Ablesung	69,70 €	82,94 €
g) Nachprüfung Messeinrichtung	69,70 €	82,94 €

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht. Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

6 Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV und 5 Ergänzende Bedingungen)

- 6.1** Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung von Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.
- 6.2** Die Kosten der Wiederherstellung können die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

7 Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH haften nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Abs. 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH. In diesem Fall haften die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen,

soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 EUR für jeden Schadensfall.

8 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

9 Datenverarbeitung

- 9.1** Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 9.2** Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH und dem Netzbetreiber/Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10 Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH sind berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von den Stadtwerken Wolfenbüttel GmbH nichts anderes bekannt gegeben wird, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht und sind im Internet unter www.stadtwerke-wf.de veröffentlicht.

11 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 1. Januar 2026.